

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Höcke (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Besetzung von Abteilungsleiterstellen in Thüringer Ministerien - nachgefragt Teil III**

Die Antwort der Landesregierung vom 19. September 2023 in Drucksache 7/8809 auf die Kleine Anfrage 7/5138 vom 4. August 2023 gibt zur Besetzung der Stelle der Abteilungsleiterin (AL) 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wiederum Anlass zu weiteren Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5458** vom 7. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5138 in Drucksache 7/8809 erläutert, bestehen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort einschließlich der Inhalte der oben genannten Kleinen Anfrage aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vergleiche Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch den Bediensteten, die unter anderem im Rahmen einer Zuweisung in einer Landesbehörde des Freistaats Thüringen tätig sind, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch eine Veröffentlichung und die Angabe der personenbezogenen Daten einer bestimmbar natürlichen Person - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtags - wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung der Beantwortung der oben genannten Anfrage nicht erfolgen kann. Es können aus der Beantwortung der Fragen auf jeden Fall Rückschlüsse auf eine konkrete Person sowie auch auf deren Status und Entgelt gezogen werden.

Wie die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5138 ist auch die Antwort zu dieser Kleinen Anfrage daher nicht zur Veröffentlichung geeignet und wird explizit als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt unter Abwägung öffentlicher und datenschutzwürdiger Interessen.

1. War die Stelleninhaberin der Stelle der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vor ihrer Personalzuweisung von der Bundesagentur für Arbeit dort als Beamtin oder Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt?

Antwort:

[...]\*

2. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird die Inhaberin der Stelle der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie derzeit besoldet/vergütet, wenn eine in der Antwort der Landesregierung vom 19. September 2023 in Drucksache 7/8809 aufgeführte Stelle der Besoldungsgruppe B 3 im Einzelplan 08 zum Landeshaushaltsplan nicht vorhanden ist?

Antwort:

[...]\*

3. Wurde bei der Stellenbesetzung der Bestimmung des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) Rechnung getragen und wenn ja, wie und in welcher Form?

Antwort:

[...]\*

4. Wie wurde bei der Besetzung der Stelle der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie der Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG in welcher Form beachtet und falls die Frage mit "Nein" beantwortet wird, aus welchen Rechts- und Sachgründen nicht?

Antwort:

[...]\*

5. Ist bei der Stellenbesetzung eine Beteiligung des örtlichen Personalrats des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erfolgt und wenn ja, wie, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

[...]\*

6. In welcher konkreten monatlichen Höhe wird die Besoldung/Vergütung der Stelle der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an die Bundesagentur für Arbeit erstattet und unter welchem Titel in welchem Kapitel des Einzelplans 08 zum Landeshaushaltsplan ist dies veranschlagt?

Antwort:

[...]\*

Werner  
Ministerin

#### Endnote:

- \* Die Antworten auf die Kleine Anfrage wurden von der Landesregierung als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Von einem Abdruck der Antworten in dieser Drucksache wird deshalb abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.